

INFORMATION DER OBERSTEN POST- UND FERNMELDEBEHÖRDE

FLUGWETTBEWERBE; BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM FLUGFUNK

Zweck dieses Informationsblatt ist es, einerseits einen Überblick über die Rechtslage im Bereich des Flugfunks zu geben und andererseits Unklarheiten und Missverständnisse zu beseitigen. Häufig an die Fernmeldebehörde gestellte Fragen sowie zuletzt aufgetretene Problemfälle sind hier zusammenfassend beantwortet, bzw. erörtert.

Für weitere Fragen sind am Ende des Informationsblattes Adressen und Telefonnummern der zuständigen Dienststellen angeführt,

1. Funkerzeugnis

Gemäß § 3 des Funker-Zeugnisgesetzes 1998 - (FZG) ist die Benutzung einer Funkstelle an Bord eines Luftfahrzeuges nur durch Inhaber eines entsprechenden Funker-Zeugnisses gestattet. Die kurzfristige Verwendung der Funkanlage durch eine Person ohne Funkerzeugnis ist nur dann zulässig, wenn diese Person unter unmittelbarer Aufsicht einer berechtigten Person (mit Funkerzeugnis) steht. Als Beispiel sei hier der unter Aufsicht des Fluglehrers fliegende Flugschüler erwähnt.

In Anlage 2 der Funker-Zeugnisgesetzdurchführungsverordnung (FZV) sind einige Frequenzen angeführt, welche auch ohne Funker-Zeugnis benutzt werden dürfen. Dies gilt jedoch lediglich für Bodenfunkstellen. Auch dürfen auf diesen Frequenzen weder Flugsicherungsverkehr noch eine Flugverkehrskontrolle durchgeführt werden. Als Beispiel seien hier die sogenannten „Companyfrequenzen“ angeführt, auf denen ein ankommendes Verkehrsflugzeug die Bodencrew um Unterstützung für einen Passagier beim Umstieg auf einen Anschlussflug ersucht oder der Verfolger bei Ballonfahrten, der in der Regel kein Pilot ist und mit der Bodenfunkstelle kommuniziert.

2. Bewilligungspflicht von Funkanlagen

Grundsätzlich sind alle Funkanlagen bewilligungspflichtig. Für Funkanlagen an Bord von Luftfahrzeugen wird die sogenannte „Bewilligung für eine Bordfunkstelle“ erteilt. Diese umfasst sämtliche an Bord befindlichen Sender und Navigationsempfänger.

Auch Handfunkgeräte (für den Flugfunkbereich) sind immer bewilligungspflichtig.

Funkanlagen, die ausschließlich am Boden betrieben werden (Bodenfunkstellen), sind immer bewilligungspflichtig. In der Bewilligung wird die jeweilige Frequenz, das Rufzeichen und der Standort oder das Einsatzgebiet eingetragen. Alle Änderungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Fernmeldebehörde.

Wird im Rahmen einer Veranstaltung mit der bereits bewilligten Anzahl an Funkanlagen nicht das Auslangen gefunden, so kann der Veranstalter beim zuständigen Fernmeldebüro eine für die Dauer der Veranstaltung befristete Bewilligung beantragen. Diese umfasst die oben erwähnten

Angaben. Als Dauer einer Veranstaltung gilt der Zeitraum der Veranstaltung selbst sowie allenfalls ein paar Tage davor und danach.

Die Bewilligung für eine Luftfahrzeugfunkstelle (Bordfunkstelle) umfasst den gesamten Flugfunk-Frequenzbereich, der in der Bewilligung eingetragenen Funkanlagen und benötigt deshalb für eine Veranstaltung keine gesonderte Bewilligung.

3. Verwendung von Frequenzen

Die Frequenznutzung unterliegt internationalen Bestimmungen und Regeln. Werden nicht zugeteilte Frequenzen genutzt, so können andere ordnungsgemäß arbeitende Flugfunkteilnehmer gestört werden. Dies steht dem sehr hohen Sicherheitsbedürfnis der Luftfahrt entgegen. Eine Unterscheidung in „nur Flugsport“ ist für den Bereich des Flugfunks nicht zulässig.

Die jeweils zulässige Frequenz ergibt sich aus den für die Luftfahrt bekannten Publikationen. Bei Veranstaltungen hat der zuständige Veranstalter die entsprechenden Informationen betreffend die unterschiedliche Frequenznutzung den Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Die Frequenz 122,800 MHz ist für die Verwendung Bord-Bord gewidmet. Diese bedarf keiner weiteren Zuteilung.

Die Zuteilung aller anderen Frequenzen ist vor deren Einsatz beim zuständigen Fernmeldebüro zu beantragen. Für die Bearbeitung eines Antrages bis zur Ausstellung einer fernmeldebehördlichen Bewilligung sind mindestens zwei Monate zu berücksichtigen.

Im Bereich der Luftfahrt stehen keine Frequenzen für sozialen Austausch („Quasselfrequenzen“) zur Verfügung, sondern ist anlässlich der Verwendung von Frequenzen aus dem Flugfunkbereich stets deren Widmung zu beachten.

Die Fernmeldebehörden werden in Zukunft vermehrt auf die Einhaltung dieser Bestimmung achten und auch bei den Veranstaltungen präsent sein.

4. Rufzeichen

Gemäß TKG 2003 ist das von der Fernmeldebehörde zugeteilte und in der Bewilligung eingetragene Rufzeichen zu verwenden.

Andere Formen des Rufzeichens, welche international gebräuchlich sind, finden sich im AIC B 2/03 vom 12. Juni 2003 unter Punkt 3.2.1.2 „Rufzeichen von Luftfahrzeugfunkstellen“.

5. Verwaltungsübertretungen

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes oder Funkerzeugnisgesetzes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird von den Fernmeldebehörden verwaltungsstrafrechtlich verfolgt.

Für den Fall von Übertretungen des TKG 2003 und des Funkerzeugnisgesetzes hat der Gesetzgeber Verwaltungsstrafbestimmungen (TKG 2003 §109) vorgesehen.

Beispielsweise beträgt der Strafraum bis zu 4000 €, wenn eine Funkanlage ohne Bewilligung errichtet oder betrieben wird; eine Funkanlage missbräuchlich verwendet wird; nicht erforderliche Auskünfte erteilt werden oder die verlangten Urkunden nicht vorgewiesen werden; angeordnete Maßnahmen nicht befolgt werden.

Der Strafrahmen beträgt bis zu 8 000 €, wenn Funkanlagen oder Endgeräte gekennzeichnet werden, ohne dazu berechtigt zu sein; Funkanlagen und Endgeräte gekennzeichnet werden, ohne dass diese mit der zugelassenen Type übereinstimmen; Nebenbestimmungen von Bescheiden oder Auflagen nicht erfüllt werden; einer auf Grund des TKG erlassenen Verordnung oder eines erlassenen Bescheides zuwidergehandelt wird; den Organen der Fernmeldebehörde das Betreten von Grundstücken oder Räumen verweigert wird.

Ebenso begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, der eine österreichische Luftfahrzeug-, See- oder Binnenschiffsfunkstelle, Boden-, Küsten- oder Uferfunkstelle betreibt, ohne Inhaber einer entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Berechtigung zu sein. In diesem Fall sieht das Funker-Zeugnisgesetz (FZG § 20) einen Strafrahmen von bis zu 3633 € vor. Die Geldstrafe kann bis zu € 726 betragen, wenn das Funkerzeugnis bei Ausübung des Funkdienstes nicht mitgeführt oder nicht vorgewiesen wird.
